



Inhalt	Seite
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule) vom 4. April 2014</i>	433
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Gymnasien vom 4. April 2014</i>	434
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Realschulen vom 4. April 2014</i>	434
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 9. April 2014</i>	434
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet München vom 9. April 2014</i>	435
<i>Arabellastr. 4 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 205/17) Aufstockung des BayWa-Hochhauses für Büronutzung – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2014-794-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	435
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	436
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	437
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	437

Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule)

vom 4. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 465), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung und Bezeichnung der Schulen

(1) Zum Schuljahr 1990/91 errichtete die Landeshauptstadt München durch Teilung der bestehenden Fachschule für Buchbinder (Meisterschule) eine Fachschule für Buchbinder/Buchbinderinnen (Meisterschule) und eine Fachschule für Industriemeister/Industriemeisterinnen/Buchbinderei (Meisterschule).

(2) Mit dem Beginn des Schuljahres 2014/15 führt die Fachschule für Buchbinder/Buchbinderinnen (Meisterschule) auch die Fachrichtung Fotografie, sie erhält zu diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) München“.

(3) Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 erhält die Fachschule für Industriemeister/Industriemeisterinnen/Buchbinderei (Meisterschule) die Bezeichnung „Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule) München“.

(4) Die Fachschulen sind im beruflichen Schulzentrum an der Pranckhstraße 2 untergebracht.

§ 2 Dauer und Kapazität der Schulen

(1) Die Schulen werden als einjährige Fachschulen geführt.

(2) Pro Schuljahr wird jeweils abwechselnd an einer der beiden Fachschulen eine Klasse gebildet. In diese Klasse werden bis zu 25 Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Melden sich weniger als 6 Schülerinnen bzw. Schüler an, so wird keine Klasse gebildet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der städtischen Fachschule für Buchbinder/Buchbinderinnen (Meisterschule) und der städtischen Fachschule für Industriemeister/Industriemeisterinnen/Buchbinder (Meisterschule) am Berufsbildungszentrum für Druck, Grafik und Fotografie an der Pranckhstraße vom 18.04.1990 (MüABl. S. 164) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.02.2014 beschlossen.

München, 4. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Gymnasien

vom 4. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 465), folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Gymnasien vom 03.03.2003 (MüABl. S. 66), geändert durch Satzung vom 19.07.2013 (MüABl. S. 297), wird wie folgt neu gefasst:

„Ab dem Schuljahr 2013/2014 können bei Bedarf im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten weitere Eingangsklassen gebildet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 19.02.2014 beschlossen.

München, 4. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Realschulen

vom 4. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 465), folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Realschulen vom 05.03.2003 (MüABl. S. 67), geändert durch Satzung vom 17.07.2013 (MüABl. S. 285), wird wie folgt neu gefasst:

„Ab dem Schuljahr 2013/2014 können bei Bedarf im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten weitere Eingangsklassen gebildet werden.“

434

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.02.2014 beschlossen.

München, 4. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)

vom 9. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt (Hundesteuersatzung) vom 18.12.1996 (MüABl. S. 567), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2010 (MüABl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „wird“ durch die Worte „nach § 6 Abs. 1 wird nur auf Antrag und“ ersetzt.
2. Nach § 6 werden folgende neue §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6 a Steuerbefreiung wegen Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim

- (1) Für Hunde, die nach dem 01.05.2014 aus dem Münchner Tierheim übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von 1 Jahr auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.
- (2) § 6 a Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2, es sei denn der Halter legt eine Bescheinigung des Kreisverwaltungsreferats – Abt. für Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten – vor, dass das Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

§ 6 b Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

- (1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des § 6 b Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.

- (2) § 6 b Absatz 1 gilt nicht
- für Prüfungen, die vor dem 01.05.2014 abgelegt wurden oder
 - für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 oder
 - wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
 - der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
 - der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:
1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
 2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über
 - die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachzuweisen.
 3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 6 b Abs. 3 Ziffer 2) nachzuweisen.
 4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten:
 - Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden),
 - Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 6 b Abs. 3 Ziffer 2 und 3 abgelegt wurde,
 - Datum der Prüfung,
 - Unterschrift des Prüfers.
- (4) Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.
- (5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 6 b wird – soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen – nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird.

§ 6 c Befristete Regelung

Die Regelungen nach §§ 6 a und 6 b gelten bis zum 31.12.2017. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim bzw. des Ablegens des Hundeführerscheins.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 9. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet München

vom 9. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), geändert durch Gesetz vom 25.10.2012 folgende Verordnung:

§ 1 Sperrzeit in Spielhallen

Die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet München beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Der Stadtrat hat die Verordnung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 9. April 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren – Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 71 Satz 4 Halbsatz 1 i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma BayWa-Hochhaus GmbH & Co. KG wurde am 28.02.2014 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Aufstockung des BayWa-Hochhauses für Büronutzung auf dem Grundstück Arabellastr. 4, Fl.Nr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen, erteilt:

Zum Antrag vom 14.01.2014 nach Pl. Nr. 2014/000794 und Baumbestandsplan Nr. 2014/000794 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Das Vorhaben „Aufstockung des BayWa-Hochhauses für Büronutzung“ wird nach Maßgabe der folgenden Ausführungen beurteilt.

Baurechtliche Grundlagen:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3c T2, rechtskräftig seit 30.09.1969. Es ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB zu beurteilen. Festgesetzt im Bebauungsplan sind insbesondere MK (Kerngebiet) mit einer GFZ von 2,0, einer GRZ von 0,6, einer maximalen Traufhöhe von 60 m und Flachdach, sowie ein Bauraum durch Baugrenzen definiert. Für das Grundstück gilt die Baumschutzverordnung.

Beantwortung der Einzelfragen:

Frage 1: Ist planungsrechtlich eine Aufstockung des Sternhauses auf 21 Vollgeschosse für Büronutzung zuzüglich eines 22. Vollgeschosses für Technik nach Maßgabe der Planunterlagen zulässig?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

Frage 1.1: Wird die erforderliche Befreiung von der Festsetzung der GFZ 2,0 zu Gunsten einer geplanten GFZ von 2,57 in Aussicht gestellt?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

Frage 1.2: Wird die erforderliche Befreiung von der festgesetzten Traufhöhe von 60 m zu Gunsten einer neuen Traufhöhe von ca. 72,90 m = 595,30 m üNN für die Büronutzung (21. Vollgeschoss) sowie einer Traufhöhe von ca. 76,10 m = ca. 598,50 m üNN (22. Vollgeschoss) in Aussicht gestellt?

Antwort auf die Fragen 1., 1.1 und 1.2: Ja, die Aufstockung des BayWa-Hochhauses für Büronutzung um drei Geschosse und ein Technikgeschoss ist nach Art und Maß planungsrechtlich grundsätzlich zulässig, nicht jedoch in der dargestellten Form der Terrassierung der Aufbaustockwerke. Für den Bauantrag ist eine andere mit der Behörde zuvor abgestimmte Architektur einzureichen. Außerdem ist nachzuweisen, dass das nachbarliche Gebot der Rücksichtnahmen mit der Aufstockung eingehalten wird. Dies kann nur mit einer Verschattungsstudie und konkreten Abstandsflächendarstellungen beurteilt werden.

Hinweis: Die abgestimmte Form ist möglicherweise nochmals in der Kommission für Stadtgestaltung vorzustellen.

Frage 2: Ist eine ggf. erforderliche Überschreitung der Abstandsfläche nach Norden (Mitte der Engelschalkinger Straße) um bis zu ca. 2,90 m bezogen auf 522,40 m üNN bzw. 3,15 m bezogen auf das natürliche Niveau zulässig? Wird die hierfür ggf. erforderliche Abweichung in Aussicht gestellt?

Antwort: Nein, einer Abweichung kann nur nähergetreten werden, wenn nachbarliche Belange nicht betroffen sind.

Nachbarwürdigung:

Die Bauherrin hat den Antrag gestellt, von der Beteiligung der Nachbarn im Vorbescheidsverfahren abzusehen (Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO). Dem kann nicht stattgegeben werden, da durch das Vorhaben auch nachbarliche Belange zu berücksichtigen sind.

Die vom Bauherrn angegebenen Nachbarn Flur-Nr. 192/2, 192/168, 205/16, 205/18 und 295/54 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Diesen Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt.

Dem Vorbescheidsantrag kann nicht abschließend entnommen werden, welche weiteren Nachbarn im einzelnen betroffen sind. Dies kann nur mit einer Verschattungsstudie und konkreten Abstandsflächendarstellungen beurteilt werden (vgl. Antwort zu den Fragen 1). Gemäß Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 Satz 4 BayBO hat die Bauherrin die Verpflichtung, die betroffenen Nachbarn über das Bauvorhaben zu informieren.

Auf Antrag des Bauherrenvertreters vom 02.04.2014 wird der Vorbescheid im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gemäß Art. 71 Satz 4 Halbsatz 1 i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der benachbarten Grundstücke haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005

München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 333-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. April 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle FB087	3000433494	Attilio Cavallo
Geschäftsstelle GS 08	908042880	Werner Adam NL
Geschäftsstelle GS 22	3000466320	Herbert Moebs
Geschäftsstelle GS 32	3000899694	Wilhelm u. Katharina Franz
Geschäftsstelle GS 38	3000383111	Annemarie Sesselmann
Geschäftsstelle GS 50	3001390776	Ludwig Waltersperger
Geschäftsstelle GS 53	53018388	Käthe Wolf
Geschäftsstelle GS 57	908365372	Volker Schmidt
Geschäftsstelle GS 90	23317142	Ingrid Diller NL
Geschäftsstelle PB002	43050301	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB002	43090281	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB002	43099092	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB002	43322247	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB002	43322270	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB004	904420585	Peter Martl
Geschäftsstelle PB061	86082963	Sigrid Maria Schleich
Geschäftsstelle PB-SM	98025729	Dr. Hedwig Vonessen
Geschäftsstelle PB-SM	3000395644	Ute von Kapff
Geschäftsstelle PB-SM	1377191	Werner Baier
Geschäftsstelle ZS-MF-MU	1231935	Rosina Fleischer NL

Es wurde am 02.04.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.04.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.07.2014 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. April 2014
 Stadtsparkasse München
 Recht und Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.01.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.04.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 08	908059108	Hans Thalhammer
Geschäftsstelle GS 24	24011280	Joachim u. Irmgard Büttner
Geschäftsstelle GS 65	65081903	Nora Gleixner
Geschäftsstelle PB008	27460781	Siegfried Breier
Geschäftsstelle PB014	901072868	Manfred Hollmann NL
Geschäftsstelle PB014	14346092	Manfred Hollmann NL
Geschäftsstelle PB061	76091735	Erika Selke-Albat NL
Geschäftsstelle SM-2	3000324305	Paula Strasser NL
Geschäftsstelle ZP-KB-2	26077230	Elisabeth Wiesböck

München, 2. April 2014
 Stadtsparkasse München
 Recht und Forderungsmanagement

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar. Begründet von Theodor Keidel. Hrsg. von Helmut Engelhardt und Werner Sternal. – 18., überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. L, 2861 S. ISBN 978-3-406-65526-5; € 145.–

Der wissenschaftlich fundierte Standardkommentar behandelt das Verfahrensrecht in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit praxisnah.

In der Neuauflage sind alle Novellen auf dem Stand 10.10.2013 berücksichtigt, u.a.: das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und den Gerichten, das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde und das Zweite Reparaturgesetz zum FamFG, welches insgesamt 28 Normen des FamFG ändert bzw. berichtigt. Das Gesetz zur Förderung der Mediation vom 21.7.2012, war bisher nur im Entwurf enthalten und wird jetzt in seinen Auswirkungen auf das FamFG vertieft. Erstmals wird das Therapieunterbringungsgesetz im Anhang zu § 415 FamFG und die Verordnung über das Zentrale Testamentsregister – ZTRV im Anhang zu § 347 FamFG kommentiert.

Die landesrechtlichen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zum FamFG sind abgedruckt.

Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Güroff, Georg, Johannes Selder und Ludwig Wagner: Gewerbesteuerergesetz. Kommentar. – 8., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIII, 1212 S. ISBN 978-3-406-63334-8; € 95.–

Der kompakte Gewerbesteuer-Kommentar zeichnet sich durch wissenschaftlich fundierte Erläuterungen aus, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren. Alle Standpunkte, die die Autoren vertreten, werden auf ihre praktische Durchsetzbarkeit überprüft.

Besonders umfangreich ist die Kommentierung der Kernvorschriften der §§ 2 und 7 Gewerbesteuerergesetz mit den Querbezügen zum Einkommensteuergesetz und zum Körperschaftsteuergesetz (Gewinnermittlungsvorschriften). Weitere Schwerpunkte sind die gesonderte Erläuterung der Vorgänge nach dem UmwStG und UmwG sowie die steuer-, gesellschafts- und handelsrechtliche Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen. Die Erläuterung der Steuerbefreiungen nach § 3 GewStG erfolgt mit einer eingehenden Darstellung des Gemeinnützigkeitsrechts.

Eine Reihe von Erläuterungen werden in ABC-Form durchgeführt, z.B. für Fragen der Dauerschulden, der Abgrenzung freier Beruf/Gewerbebetrieb, der Gemeinnützigkeit, der Miet- und Pachtzinsen, der (nicht)selbständigen Tätigkeit, der öffentlichen Unternehmen und der verdeckten Gewinnausschüttung. Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand vom 1. Juli 2013. Die Gesetzesänderungen, u.a. das Beitreibungs-

richtlinie-Umsetzungsgesetz, das Unternehmensbesteuerungsvereinfachungsgesetz, das Ehrenamtsstärkungsgesetz und das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz sowie die einschlägige Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungsanweisungen sind berücksichtigt.

Bals, Hansjürgen und Edmund Fischer: Finanzmanagement im öffentlichen Sektor: Budgets, Produkte, Ziele. – 3., aktual. und erw. Aufl. – Heidelberg: Jehle, 2014. XVIII, 316 S. ISBN 978-3-7825-0539-0; € 39,99.

Auf der Basis praktischer Erfahrungen, vor allem im kommunalen Bereich, bietet das Buch ein geschlossenes Konzept für die Steuerung der Leistungen und der Finanzen öffentlicher Verwaltungen. In sechs Phasen beleuchtet der Band den budgetierten Haushalt. Im Zentrum stehen Strukturierung, Aufstellung, Beratung, Verabschiedung und Vollzug des Haushalts. Wie dieser durch Einbeziehung der Leistungsseite zum Produkthaushalt, und wie er mit Budgetierung, Leistungsverrechnung und Wettbewerb gesteuert wird, ist Kern der Empfehlungen. Ein Blick auf den Steuerungsnutzen des neuen Haushalts- und Rechnungswesens, der Kosten- und Leistungsrechnung, des Berichtswesens und des Controllings sowie des Strategischen Managements rundet die Darstellung ab. Tipps, Merksätze und zahlreiche Beispiele verdeutlichen die Thematik. Verschiedene Muster-Dienstvereinbarungen im Anhang ergänzen den Band.

Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar. Begründet von Wolfgang Grunsky. Bearb. von Bernd Waas, Martina Benecke und Stefan Greiner. – 8., Neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XXVII, 732 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-4659-3; € 99.–

Mit der Neuauflage führen jetzt drei Autoren die Kommentierung des von Wolfgang Grunsky begründeten „Klassikers“ fort. Das Werk bietet eine an wissenschaftlichen Ansprüchen orientierte Darstellung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und erläutert in knapper, präziser Weise die Besonderheiten dieses Verfahrens.

Der Kommentar wurde durch die große Zeitspanne zur Voraufgabe in weiten Teilen neu konzipiert, wobei die Texte der Voraufgabe den Ausgangspunkt bildeten. Eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen des ArbGG wurden eingearbeitet, namentlich das Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz, das Zivilprozessreformgesetz, das Anhörungsrüggengesetz, das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichts- und Arbeitsgerichtsgesetzes, sowie das Mediationsgesetz.

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung. Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht. Kommentar. – München: Beck, 2014. XLVII, 993 S. ISBN 978-3-406-63193-1; € 189.–

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Die kompakte, übergreifende Kommentierung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bildet im Kapitel 6 den Schwerpunkt der Neuerscheinung. Der Band bietet zudem Erläuterungen zu Spezialbereichen der betrieblichen Altersversorgung (bAV), u.a. zu den Themen: Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz. Behandelt werden auch die zahlreichen Durchführungswege der bAV: Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Versorgungsanwartschaften. In einem eigenen Kapitel wird der berufsrechtliche Aspekt der Erlaubnispflichtigkeit der rechtlichen Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen beleuchtet.

Baek, Ulrich, Markus Deutsch und Nadine Kramer: Arbeitszeitgesetz. Kommentar. – 3. Aufl. – München: Beck, 2014. XX, 689 S. ISBN 978-3-406-63656-1; € 69.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Arbeitszeitgesetz. Die vorangestellte Einführung gibt einen systematischen Überblick zum Arbeitszeitgesetz und stellt die Grundlagen des Arbeitszeitrechts dar, insbesondere den öffentlich-rechtlichen Charakter des ArbZG, die privatwirtschaftlichen Wirkungen, tarifvertragliche Regelungen und Mitbestimmungsrechte. Die Neuauflage bietet eine vollständig überarbeitete Kommentierung, die um neue Themen ergänzt wurde. Das Arbeitszeitgesetz hat in den letzten Jahren diverse Änderungen erfahren. Zumeist wurden diese durch Änderungen auf europäischer Ebene angestoßen wie beispielsweise die Einordnung des Bereitschaftsdienstes und die Änderungen für das Fahrpersonal im Straßenverkehr. Berücksichtigt wurde auch das neue Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11.7.2012.

Der Anhang enthält die wichtigsten nationalen und europäischen Normen, die für die Auslegung und das Verständnis des ArbZG von Bedeutung sind.

Kommentar zur VOB/A. Hrsg. v. Hans-Peter Kulartz ... – Köln: Werner, 2014. XXXVI, 1588 S. ISBN 978-3-8041-2295-6; € 109.–

Der Kommentar erläutert die aktuelle VOB/A 2012 für die Praxis. Die Änderungen sind in die Neuauflage eingearbeitet. In die geänderte VOB/A wurde wieder ein 3. Abschnitt aufgenommen. In diesem Teil sind die Regeln für baubezogene Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit festgelegt. Erstmals werden somit die neuen VS-§§ der VOB/A für die Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit erläutert. Das Konzept der „Basisparagrafen“ der früheren Fassung wurde aufgegeben zu-

gunsten einer Struktur wie sie in der VOL/A seit längerem besteht. Die Basisparagrafen gelten nur für den Unterschwellenbereich. Der 2. Abschnitt enthält alle Regeln, die für den Oberschwellenbereich gelten (VOB/A – EG). Ein besonderer Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Einarbeitung der Rechtsprechung von Europäischem Gerichtshof, BGH, OLG, Vergabekammern Bund und Länder. Mit dem beiliegenden Freischaltcode kann der Käufer sich den Inhalt des Buches als jBook freischalten lassen.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (Auszug). Kommentar. Begr. von Othmar Jauernig. Hrsg. von Rolf Stürner. – 15., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XLV, 2367 S. ISBN 978-3-406-65246-2; € 69.–

Der handliche Kommentar erläutert das BGB prägnant und konzentriert. Zahlreiche Hinweise auf weiterführende Literatur sowie die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte weisen den Weg für eine vertiefende Beschäftigung mit Einzelthemen.

Die Neuauflage ist durchgehend überarbeitet. Der Band berücksichtigt u.a.:

- Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes
- Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern einschließlich Neukommentierung des § 1631d BGB
- Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln
- Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
- Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten.

Der Begründer und langjährige Herausgeber Othmar Jauernig hat nach 34 Jahren die Betreuung des Kommentars in die Hände von Rolf Stürner gelegt.

Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen. Hrsg. von Gerhart Förschle ... – 9., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXVI, 2741 S. ISBN 978-3-406-65720-7; € 199.–

Der Kommentar verknüpft in seiner Darstellung die handelsbilanz- und die steuerbilanzrechtlichen Aspekte, dadurch kann der Fachmann mit dem gleichen Werk die Handelsbilanz wie die Steuerbilanz erstellen.

Die handelsbilanzrechtliche Kommentierung bezieht umfassend die IFRS-Rechnungslegung mit ein, insbesondere die Abweichungen der IFRS gegenüber den HGB-Regelungen. Die aktuellen Rechtsänderungen zum MicroBilG, den Vorschriften über die E-Bilanz, die Novellierungen im Bereich von IFRS 10 und 11 zu Tochterunternehmen und Joint-Ventures sowie die Änderungen durch das AIFM-Richtlinienumsetzungsgesetz werden behandelt wie auch die Neuerungen im Bereich der Stellungnahmen des HFA des IDW zu Umwandlungen und Rückstellungen.

**Münchener Prozessformularbuch. – 4. Aufl. – München:
Beck.**

**Bd. 5. Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presse-
recht. Hrsg. von Peter Mes. – 2014. XXVI, 1261 S. Mit
CD-ROM. ISBN 978-3-406-62945-7; € 149.–**

**Bd. 7. Verwaltungsrecht. Hrsg. von Heribert Johlen. – 2014.
XXXVII, 1516 S. Mit CD-ROM. ISBN 978-3-406-62947-1;
€ 165.–**

In den acht Kapiteln des fünften Bandes findet der Praktiker
Formulare mit umfangreichen Anmerkungen zu den Bereichen
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; Markenrecht; Pa-
tentrecht; Gebrauchsmusterrecht, Arbeitnehmererfinderrecht;
Geschmacksmusterrecht/Designrecht; Urheber- und Verlags-
recht und Presserecht. Neben forensischen Formularen sind
auch Muster für Schriftsätze enthalten.

In dem siebten Band wird das in viele Fachbereiche ausdiffe-
renzierte besondere Verwaltungsrecht ausführlich behandelt,
u.a.: Grundformen der Rechtsbehelfe, Öffentliches Baurecht,
Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Kommunalabgaben-
recht, Öffentliches Dienstrecht, Ausbildungs- und Prüfungs-
recht, Status- und Aufenthaltsrecht, Staatshaftungsrecht. Dabei
wird besonders Wert auf die in der Praxis häufigsten und wich-
tigsten Fallgestaltungen gelegt. Fachspezifische Antrags- und
Klageformen werden mit den jeweils materiell- und verfahrens-
rechtlich relevanten Aspekten erläutert. Die einschlägige Recht-
sprechung ist eingearbeitet.

Die Neuauflagen bringen die Formularbücher auf den aktuellen
Stand. Die zahlreichen neuen Entscheidungen zu den jeweiligen
Themen sind berücksichtigt. Die beigefügte CD-ROM in jedem
Band enthält alle Mustertexte, die mit einer Textverarbeitung
weiter genutzt werden können.

**Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachober-
schulen und Berufsoberschulen in Bayern – FOBOSO.
Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.
(BayEUG). – 12. Aufl. – München: Maß, 2014. 162 S.
ISBN 978-3-941948-80-8; € 10,80.**

Die Neuauflage wurde notwendig, da das Bayerische Gesetz
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorangestellt ist.
Hier wurden die Änderungen mit Stand 24. Juli 2013 eingear-
beitet. Diese sind zur schnellen Orientierung am Rande markiert.
Die Änderungen in der Schulordnung der Beruflichen Ober-
schule sind eingearbeitet und ebenfalls am Rande markiert.
Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält die ein-
schlägigen Stundentafeln.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der
Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65
zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.